

# RS Vwgh 1996/9/11 96/20/0443

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 11.09.1996

## Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

## Norm

VwGG §46 Abs1;

## Beachte

Miterledigung (miterledigt bzw zur gemeinsamen Entscheidung verbunden): 96/20/0527

## Rechtssatz

Es ist ein nicht bloß milderer Grad des Versehens, wenn ein Rechtsanwalt, der seine Bestellung zum neuen Verfahrenshelfer erhält, ohne weitere Schritte die sechswöchige Frist zur Einbringung einer Beschwerde kalendert und dadurch eine gesetzte zweiwöchige Frist zur Verbesserung (hier: Ergänzung der Säumnisbeschwerde) versäumt. Es wäre vielmehr Aufgabe des Verfahrenshelfers gewesen, sich SOFORT Kenntnis über die von ihm vorzunehmenden Verfahrenshandlungen (etwa im hier vorliegenden Fall der Umbestellung auch durch fernmündliche Anfrage beim vormaligen Verfahrenshelfer oder der zuständigen Rechtsanwaltskammer, wenn ihm mit dem Bestellungsbeschluss nicht sämtliche Unterlagen zugekommen sein sollten) zu verschaffen und sich nicht mit einer schriftlichen Anfrage beim VwGH zu begnügen.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1996:1996200443.X01

## Im RIS seit

03.04.2001

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)